

und Bogen zuläßt (wie z. B. bei Giebelmauern, die einer geringeren Belastung ausgesetzt sind), wenigstens in einer Stärke

I. bei regelmäßig bearbeiteten Steinen (sogenannten Grundstücken):

im Dache	10"	im Schilde,	18 bis 20"	im Schafte,	ohne Bogen oder Kollschicht,	
= 4. Stock	10"	=	18 = 20"	=	mit	= od. Kollsch.
= 3. =	10"	=	18 = 20"	=	=	=
= 2. =	10"	=	18 = 20"	=	=	=
= 1. =	10"	=	24"	=	=	=

} mindestens
aller 2
Stockwerke.

oder Erdgeschöß.

II. bei Mauern von gebrannten Ziegeln:

im Dache	6"	im Schilde,	12"	im Schafte,	ohne Bogen oder Kollschicht,	
= 4. Stock	12"	=	18"	=	mit Bogen od. Kollsch.	} von der Stärke der Schäfte u. von 12" Höhe mindestens al- ler 2 Stock- werke.
= 3. =	12"	=	18"	=	=	
= 2. =	12"	=	18"	=	=	
= 1. =	12"	=	1 ^o	=	=	

III. bei Mauern von Bruchsteinen:

im Dache	18"	im Schilde,	ohne Schaft und Bogen,
= 4. Stock	18"	=	1 ^o
= 3. =	18"	=	1 ^o
= 2. =	18"	=	1 ^o
= 1. =	21"	=	1 ¹ / ₈ ^o

} im Schaft mit Bogen,

aufzuführen, wenn die Bruchsteine sich zur Construction der Schäfte und Bögen eignen, wo dieses nicht der Fall ist, sind die §. 37. bestimmten Stärken maassgebend.

Bei unmittelbar an die nachbarliche Grenze zu stehen kommenden Gebäuden sind die Schildmauern äußerlich mit den Schäften und Bögen bündig zu stellen; bei Gebäuden aber, welche von der nachbarlichen Grenze zurückstehen, sind die Schildmauern am angemessensten in die Mitte der Bögen oder Kollschichten zu setzen. Die dabei äußerlich entstehenden Vorsprünge der Bögen und Kollschichten sind mit Dachziegeln oder sonst wetterbeständig abzudecken.

§. 41.

b. der gemeinschaftlichen Brand- oder Commun-Mauern.

1. Bei Anwendung voller Mauern (§. 37) gilt im Dach die Stärke, welche §. 37. für die Umfassungsmauern des obersten Stock-